

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die städtische Abfallwirtschaft (AbfS)
vom (Ausfertigungsdatum)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449)) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom

22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft –Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)- vom 13.04.1999 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 21.4.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 01.12.1999):

Art. 1

§ 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
„6. die Verpressung oder sonstig mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern.“

§ 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherige Nr. 9 ändert sich wie folgt:
Die Worte „Abs. 6“ werden durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt“
 - bb) In der Nr. 10 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „1.000 DM“ durch die Worte „500 €“ ersetzt

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.

Fürth, (*Ausfertigungsdatum*)
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister